

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Soldatengesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde nach § 58 c Soldatengesetz jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Die Daten werden nicht übermittelt, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung ausdrücklich widersprechen (§ 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz). Dieser Widerspruch kann im Bürgerbüro oder in den Ortsverwaltungen durch persönliches Erscheinen unter Vorlage eines Ausweisdokumentes oder mit entsprechendem Formular schriftlich erklärt werden. Ein entsprechender Antrag ist auf der Internetseite www.langenau.de/formulare unter „Übermittlungssperre - Antrag auf Eintragung“ zu finden und an die Stadt Langenau, Bürgerbüro, Marktplatz 1, 89129 Langenau zu senden.